

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 7. Miechów, am 5. Juli 1917.

93.

V. A. N. 14498/17/Pt.

Kundmachung.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärvrwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriediente in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.)

auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wen er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

84.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 14. Mai 1917,

betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbsmässig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmässig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jeder Zeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russischen Masse und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung anordnen:

1. bei welchen Bedarfsgegenständen und Leistungen die Preise im Sinne dieser Verordnung ersichtlich gemacht werden müssen und bei welchen eine Ausnahme von dieser Verpflichtung eintritt;
2. in welcher Art die Preise ersichtlich zu machen sind (insbesondere an der Ware selbst, in den Schaufenstern, durch Anschlag oder Anhängen von Tarifen usw.);
3. welche sonstigen für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtigen Umstände ersichtlich gemacht werden müssen.

Zur Erlassung von Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen kann durch Verordnung der Kreiskommandant ermächtigt werden.

Die erlassenen Anordnungen sind in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 5.

Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

Um allen Gewerbetreibenden die Befolgung dieser Verfügung zu erleichtern, wurde der Approvisionierungs-Ausschuss des Kreiskommandos Miechów ermächtigt, Preistafeln anfertigen zu lassen, welche in praktischer Weise die Ersichtlichmachung der Preise ermöglicht. Diese Tafeln werden im Bureau des Ap. A. zu mässigem Preise verkauft und sind von allen Geschäftstreibenden, welchen die Ersichtlichmachung der Preise anbefohlen ist, zu beschaffen und nach den für die Ersichtlichmachung der Preise getroffenen Verfügungen zu verwenden.

95.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 30. Mai 1917,

betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V.-Bl., haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf. (Grosshändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Krystallzucker um . 276 K 30 h
100 » raffinierter Zucker um . . . . . . 286 » — h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Krystallzucker . . . . 1 K 18 h
1 russisches Pfund raffinierter Zucker . . 1 » 22 »

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Krystallzucker . . . . 1 K 24 h
1 russisches Pfund raffinierter Zucker . . 1 » 28 »

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 16. Jänner 1917, Nr. 6 V.-Bl., ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

Ab 1. August 1917 gelangen neue Zuckerkarten zur Ausgabe, welche von den Gemeinden im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Gemeindehilfskomitees verteilt werden.

Um verschiedenen Unklarheiten in der Bevölkerung abzuhelfen, wird hiezu zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Den G. H. K. steht es frei, in einzelnen Fällen, in denen nach Ermessen des G. H. K. die ganze auf eine Zuckerkarte entfallende Gebühr vom Besitzer nicht benötigt und auch voraussichtlich nicht in Anspruch genommen wird, zu kürzen, um die Ersparnis anderen zu gute kommen zu lassen.

2) Die Gemeindehilfskomitees sind angewiesen, jedem Detailisten bestimmte Ortschaften der Gemeinde zum Zuckereinkauf zuzuteilen und nach der von den einzelnen Detailisten zu versorgenden Kopfzahl die auf sie entfallenden monatlichen, bei der Spółka Handlowa zu fassenden Kontingente zu bestimmen.

Auf der Rückseite der Zuckerkarte muss der für den Besitzer der Karte vom G. H. K. bestimmte Detailist ersichtlich gemacht sein. Bei einem anderen darf nicht eingekauft werden.

Ein Kupon ohne Talon ist ungiltig und darf auf einen solchen kein Zucker ausgegeben werden.

96.

Verhalten bei Entdeckung von Verbrechen.

Es ist vor kurzer Zeit vorgekommen, dass nach Entdeckung des verübten Raubmordes sich am Tatorte gleich eine grosse Anzahl von Neugierigen versammelt, die, statt die Verfolgung der Täter nach allen Richtungen zu versuchen, die Spuren der Tat verwischten, in den Zimmern alles durchstöberten, wodurch die Aufgabe der die Erhebungen pflegenden Gendarmen u. Gerichtsbehörden erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wurde.

Die Hauptbedingung, welche einen Erfolg sichert,

ist die, dass am Tatorte bis zum Eintreffen der Gendarmerie u. Gerichtskommission alles unverändert belassen bleibt. Das Durchstöbern und Betreten des Tatortes durch Unberufene vereitelt die Amtshandlung der Behörde. Dies zu überwachen ist Pflicht der Ortsvorsteher. Die Bevölkerung soll diese Belehrung im eigenen Interesse genau beobachten.

97.

V. A. N. 15369/17/V.

Aufhebung der fleischlosen Tage.

Um den Mangel an Brotgetreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln durch Fleisch zu ersetzen hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin mit Vdg. vom 23. Mai l. J. Ap. Nr. 73491 die Beschränkung des Fleischverkaufes ab 1. Juni 1917 aufgehoben und die Zubereitung sowie den Genuss von Fleisch aller Art an allen Tagen der Woche bewilligt.

Die übrigen Bestimmungen betreffend den Schlachthauszwang und die Führung von Schlachthausvormerkungen bleiben auch weiterhin aufrecht.

98.

Aufnahme zum Finanzwachdienst.

Zufolge des M. G. G. Erlasses, F. A. Nr. 130.850 vom 2./6. 1917, wird bekanntgegeben, dass das mit M. V. P. Op. Nr. 66390/16 bewilligte Kontingent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erschöpft worden ist, weshalb weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen werden.

99.

V. A. N. 17902/17/F.

Missbrauch von Handelspatenten.

Laut Zuschrift der k. u. k. Auskunftsstelle Krakau für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen häufen sich in der letzten Zeit die Fälle, dass Firmen des Hinterlandes Patente von Kaufleuten des Okkupationsgebietes dorthin vorzeigen, um auf Grund deren Ausfuhrbewilligungen zu erlangen. Da hiedurch mit Rücksicht auf den Umstand, dass solche Dokumente auf diese Weise in unbefugte Hände geraten können, event. Missbrauch getrieben werden kann, wird bekanntgegeben, dass Patente in solchen Fällen durch die k. u. k. Auskunftsstelle abgenommen und dem hies. Kreiskommando behufs strenger Bestrafung der Zuwiderhandelnden überlassen werden.

100.

V. A. N. 11363/17/F.

Veranlagung der Repartitions- und Prozentualsteuer.

Bezugnehmend auf h. ä. im Amtsblatte vom 6. März 1917 Nr. 3, enthaltene Anordnung betreffend die Vorlage der Bekenntnisse zur Veranlagung pro 1917 der Repartitions-Prozentualsteuer (Art. 483, 517) wird bekannt gegeben, dass zur Vorlage dieser Bekenntnisse auch die Handelsunternehmungen der III. Kategorie, sowie die Gewerbeunternehmungen der VI. Kategorie verpflichtet sind.

Die Bekenntnisse nach dem vorgeschriebenen Muster sind der Repartitionskommission (Kanzlei der Finanz-Abteilung) bis zum 15. Juli 1917 vorzulegen.

Die nötigen Drucksorten werden durch die Gemeinden zugestellt.

101.

V. A. N. 16183/17/Pt.

Sparsamkeit mit Futtermiiteln.

Der Mangel an Futtermitteln macht sich mit jedem Tage empfindlicher fühlbar.

Es wird daher die grösste Sparsamkeit mit dem Futter zur Pflicht gemacht und das Bestreuen der Strassen und Plätze mit Stroh oder Heu bei feierlichen Anlässen strengstens untersagt.

102.

V. A. N. 16285/17/Pt.

Bestrafungen.

Aron Gerstenfeld aus Miechów wurde wegen Verkauf von Weissgebäck zu einer Geldstrafe von 200 Kronen verurteilt.

V. A. N. 15541/17/Pt.

Nachstehende Personen wurden wegen Preistreiberei im Monate Mai u. Juni 1917 bestraft.

1. Leisor Bornstein mit 1 monatlichem Arreste und 300 Kronen Geldstrafe.
2. Josek Feiwlowicz mit 1 monatlichem Arreste.
3. Franciszka Olkusznik mit 200 Kr. Geldstrafe.
4. Anna Rosa mit 2 Wochen Arrest.
5. Szloma Nalewka mit 1 monatlichem Arrest und 300 Kronen Geldstrafe.
6. Johann Barański mit 6 wöchentlichem Arrest.
7. Johann Wojtas mit 2 Monaten Kerker.

103.

Urteile
des Militärgerichtes in Miechów.

Wegen Preistreiberei wurden gemäss der Vdg. des M. G. G. vom 21. Feber 1917 Nr. 29 bestraft.

Feiwel Matusiński, Bäcker in Charsznica und dessen Frau Reisla mit je Hundert (100) Kronen Geldstrafe.

Feiwel Flaumenbaum, Bäcker in Charsznica mit zehn Tagen (10) Arrest und Hundert (100) Kronen Geldstrafe.

David Bornstein, Kaufmann in Miechów, mit einem (1) Monate Arrest und Dreihundert (300) Kronen Geldstrafe.

Josek Fajwlowicz, Greisler in Górka Jagielska mit einem (1) Monate Arrest.

Anna Rosa, Greislerfrau, aus Podlesice, mit zwei (2) Wochen Arrest.

Franziska Olkusznik, aus Miechów, mit zweihundert (200) Kronen Geldstrafe.

104.

Steckbrief.

Ladislaus Smentek, Landmann und Händler aus Ryczowek, Gemeinde Ogrodzieniec, Kreis Olkusz, wurde mit dem hg. standgerichtlichen Urteile vom 29./3. 1917 K. 62/17 wegen Verbrechens des Diebstahls von 2 Kühen im Werte von über 1000 K. zur Todesstrafe verurteilt. Diese Strafe wurde im Gnadenwege vom k. u. k. Kreiskommandanten in Olkusz als zuständigen Kommandanten in die Strafe des schweren Kerkers von 10 Jahren umgewandelt.

Der Genannte ist aus dem hiesigen k. u. k. Feldarreste am 23./4. l. J. entwichen.

Sein gegenwärtiger Aufenthaltort ist hg. unbekannt.

Personsbeschreibung des Ladislaus Smentek.

In Ryczowek, Gemeinde Ogrodzieniec, Kreis Olkusz geboren, 29 Jahre alt, von kleiner Statur, brünett, kleiner schwarzer Schnurrbart, rundes Gesicht.

Besondere Merkmale: Vollständiges Fehlen der rechten Hand und Verkrüppelung der rechten Beines, sodann er hinkt.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten eifrig zu forschen, desselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

Olkusz, am 10. Mai 1917.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Kohlenpreiserhöhung.

Alle ab 11. Juni 1917 vom Militär-Berg-Amt abgegangenen Kohlensendungen werden vom Militär-Berg-Amt wie folgt berechnet:

Grob per 100 kg.	K. 38.—
Nuss I. per 100 kg.	K. 34.—
Nuss II. per 100 kg.	K. 31.—
Staub per 100 kg.	K. 27.—
Gries per 100 kg.	K. 29.—
Förder per 100 kg.	K. 14.—

Infolge dessen erhöhen sich die in der Kundmachung V. A. Nr. 4189/17/K. v. 10./II. 1917 festgesetzten Preise folgendermassen:

für	Per Meterzentner			
	Gerstenfeld in Przysieka	Szlezyngier & Zdanowski	Sperling Kocmyrzów	Frankiewicz in Hebdów
Grob (Würfel) .	K. 5·95	K. 6·10	K. 6·60	K. 7·85
Nuss I.	» 5·40	» 5·50	» 6·—	» 7·30
Nuss II. . . .	» 5·—	» 5·10	» 5·65	» 6·90
Gries	» 4·75	» 4·80	» 5·40	» 6·60
Staub	» 4·50	» 4·60	» 5·10	» 6·35
Förder	» 2·80	» 2·90	» 3·40	» 4·70

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ Edler von PREVEAUX, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.